

Klage des Vittorio Di Bucci gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Juli 2004

(Rechtssache T-312/04)

(2004/C 262/85)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Vittorio Di Bucci, wohnhaft in Brüssel, hat am 22. Juli 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwalt Marc van der Woude und Rechtsanwältin Valérie Landes.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes aufzuheben, an ihn für das Beförderungsjahr 2003 nur einen Prioritätspunkt der Generaldirektion zu vergeben, die durch die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung des Einspruchs bestätigt und bestandskräftig wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde aufzuheben, an ihn für das Beförderungsjahr 2003 keinen Sonderprioritätspunkt des Beförderungsausschusses für „zusätzliche Tätigkeiten im Interesse des Organs“ zu vergeben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde, an ihn für das Beförderungsjahr 2003 insgesamt 20 Punkte zu vergeben, sowie die Verdienstrangliste der Beamten der Besoldungsgruppe A 5 für das Beförderungsjahr 2003, die Liste der im Beförderungsjahr 2003 nach Besoldungsgruppe A 4 beförderten Beamten und jedenfalls die Entscheidung aufzuheben, seinen Namen nicht in diese Listen aufzunehmen;
- soweit erforderlich, die Entscheidung aufzuheben, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und Argumente entsprechen denen, die in der Rechtssache T-311/04, José Luis Buendia Sierra/Kommission geltend gemacht wurden.

Klage der Hewlett-Packard GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Juli 2004

(Rechtssache T-313/04)

(2004/C 262/86)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Hewlett-Packard GmbH, Böblingen (Deutschland), hat am 30. Juli 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europä-

ischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Fabienne Boulanger, Marius Mrozek und Michael Tervooren.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission REM 06/02 vom 7. April 2004 zur Feststellung, dass die Erstattung in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Am 21.12.1995 fertigte die Klägerin aus ihrem Zolllager Waren (Drucker und Druckerpatronen) mit Ursprung Singapur zum freien Verkehr der Gemeinschaft ab. Für die Waren entstand mit dieser Abfertigung zum freien Verkehr eine Zollschuld. Laut der Klägerin erfolgte die Abfertigung am 21.12.1995 um sicherzustellen, dass die bis zum 31.12.1995 gültigen Präferenzzollsätze in Anspruch genommen werden konnten. Zum damaligen Abfertigungszeitpunkt wären ansonsten ab 1.1.1996 höhere Zollsätze für die Abfertigung zum freien Verkehr anwendbar gewesen. Durch Verordnung Nr. 3009/95⁽¹⁾ wurde die Zollfreiheit für die Waren derselben Zolltarifnummer wie die der Klägerin ab dem 1.1.1996 angeordnet.

Im November 1996 beantragte die Klägerin bei den deutschen Zollbehörden die Erstattung des geforderten Betrags. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Mit Zustimmung der Klägerin legten die deutschen Zollbehörden den Fall der Kommission vor.

Die Klägerin beruft sich auf Artikel 239 des Zollkodex und macht geltend, dass die Kommission durch die verspätete Veröffentlichung und das Unterlassen der rechtzeitigen Bekanntmachung der Verordnung Nr. 3009/95, deren absichtliche Rückdatierung und Bezugnahme auf eine erst am 21.2.1996 veröffentlichte Verordnung Nr. 3093/95 des Rates⁽²⁾ vom 22. Dezember 1995 gegen das Gebot der Vorhersehbarkeit des Handelns der Gemeinschaftsorgane und somit gegen das Prinzip der Rechtssicherheit verstoßen habe.

Ferner trägt die Klägerin vor, dass ein Verstoß gegen Artikel 12 der Verordnung Nr. 2658/87 des Rates⁽³⁾, der eine Veröffentlichung der vollständigen Fassung der Kombinierten Nomenklatur bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr vorschreibe, vorliege. Diese Vorschrift bezwecke gerade, die Wirtschaftsbeteiligten über bevorstehende finanzielle Konsequenzen zuverlässig zu informieren, und schaffe damit eine Grundlage für Planungssicherheit der Gemeinschaftsbürger, damit diese ihre Handlungen daran ausrichten können.